

## **Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft 3 Schlösser-Eck 07 e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Junioren-Förder-Gemeinschaft 3 Schlösser-Eck 07 e. V.

Er wurde 2007 gegründet auf Initiative des SV Leonberg e.V., der SpVgg Ramspau e.V. sowie des ATSV Pirkensee-Ponholz e.V (Gründungsvereine).

Im Jahr 2016 wurde als weiterer Verein der FC Maxhütte-Haidhof aufgenommen.

Die derzeit beteiligten Stammvereine sind der SV Leonberg e.V., die SpVgg Ramspau e.V., der ATSV Pirkensee-Ponholz e.V. sowie der FC Maxhütte-Haidhof e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Maxhütte-Haidhof und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes eV (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes eV (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson auch zum BLSV vermittelt.

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und die Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Juniorenfußballsports. Der Verein sorgt für Betreuung der Mannschaften in Training und Spielbetrieb und gewährleistet die Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgaben nimmt er in enger Kooperation mit den Stammvereinen wahr. Alle Regelungen gelten auch für Juniorinnen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in die JFG. Der Aufnahmeantrag ist vom Mitglied schriftlich an die JFG zu richten. Über die Zustimmung zur Aufnahme in die JFG entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(4) Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers der JFG endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist zum 31.12 eines jeden Geschäftsjahres möglich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

(7) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand gerät, wenn es grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(8) Mit der Wirksamkeit des Ausschlusses enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.

Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrages bleibt unberührt.

## **§ 5 Stammvereine**

(1) Die Stammvereine arbeiten mit dem Verein zusammen und unterstützen ihn bei der Ausführung des Vereinszwecks. Weitere Beziehungen zwischen Verein und Stammverein regelt eine besondere Vereinbarung.

(2) Weitere Stammvereine können sich am Verein beteiligen. Der Antrag ist schriftlich spätestens mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Beginn des Geschäftsjahres beim Verein zu stellen; die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (1.7.) möglich.

Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss des Vereins und der Zustimmung von mindestens drei der derzeit vier Stammvereine. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(3) Ein Ausscheiden eines Stammvereins als Beteiligter aus dem Verein ist nur zum Saisonende möglich.

Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber dem Verein schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Saisonende zu erklären.

Diese Bestätigung ist bis spätestens 15.7. vom ausscheidenden Stammverein an den BFV einzusenden.

## **§ 6 Vereinsmittel und Beiträge**

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine sowie Spenden und Fördermitteln.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind als Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3) Die Zuwendungen der Stammvereine werden durch Vereinbarung zwischen dem Verein und den Stammvereinen für jedes Spieljahr festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Gesamtvorstand, der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer. Zum Gesamtvorstand zählen Vorstand und je ein vertretungsberechtigtes Mitglied eines Stammvereins.

Vorsitzender, Kassier und Schriftführer müssen Mitglied eines beteiligten Stammvereins sein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende, der Kassier sowie der Schriftführer haben jeweils Einzelvertretungsmacht.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende, der Kassier sowie der Schriftführer zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 1500,-€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 1500,-€ der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand bedürfen.

Im Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder gilt, dass der Kassier nur dann für den Verein handeln soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist und der Schriftführer nur, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der Kassier verhindert sind.

(3) Beschlüsse des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Gesamtvorstand oder Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Stammvereinen zuzuleiten.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung kann durch schriftliche Einladung, Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung oder elektronische Post (E-Mail) erfolgen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Abstimmungsrecht kann nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung

- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eine Einberufung verlangen.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 9 der Satzung entsprechend.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Kasse obliegt den Kassieren der beteiligten Stammvereine.

(2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung der JFG und tragen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und rechnerisch richtig verwaltet wurden. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Rechnungsprüfer können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 12 Haftung**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 14 Auflösung**

(1) Die Auflösung der JFG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren gewählt werden.

(3) Das nach Liquidation verbleibende Vermögen der JFG fällt zu gleichen Teilen an die beteiligten Stammvereine.

## **§ 15 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 16 In Kraft treten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.06.2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.